Affalterbach, den 22.12.2022

Anlage zur Einladung der ordentlichen Mitgliederversammlung am Dienstag, den 7. März 2023, 19 Uhr im TCA Vereinsheim: Änderung der Satzung des TC Affalterbach in folgenden Wortlauten:

§ 16 Ordentliche und außerordentliche Mitgliederversammlung

(2) neugefasst (Rest unverändert):

„Die ordentliche und alljährliche Mitgliederversammlung soll möglichst in der ersten Jahreshälfte stattfinden."

§ 18 Gesamtvorstand

(1) und (2) unverändert

(3) neu:

„Die Wahlperiode für Mitglieder des Gesamtvorstands beträgt 2 Jahre.
Ein Vorstandsmitglied bleibt nach Ablauf der regulären Amtszeit bis zur Wahl seines Nachfolgers im Amt."

§ 16 Ordentliche und außerordentliche Mitgliederversammlung

(Als zusätzlichen Punkt:)
„Die Mitgliederversammlung kann –soweit keine gesetzlichen Bestimmungen entgegenstehen und soweit rechtlich zulässig- auch im Wege der elektronischen Kommunikation als sogenannte virtuelle Versammlung (z.B. als Online-, Telefon- oder Videokonferenz) oder in einer gemischten Versammlung aus Anwesenden und per Onlineverfahren, Video- oder Telefonkonferenz zugeschalteten Mitgliedern durchgeführt werden. Im Rahmen der so durchgeführten Mitgliederversammlung sind Abstimmungen und Beschlussfassungen, auch über die Wahl der Vorstandsmitglieder zulässig.
Über die Art der Durchführung der Mitgliederversammlung entscheidet der vertretungsberechtigte Vorstand nach § 26 BGB. Der Vorstand entscheidet auch über Art und Weise der technischen Durchführung einer virtuellen Versammlung. Die Durchführungsmodalitäten sollen in einer gesonderten und vom Vorstand aufzustellenden Geschäftsverordnung festgehalten werden."

§ 28 Datenschutz:

„(1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.

(2) Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:

- das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO
- das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO
- das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO und das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO
- das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO
- das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO.

(3) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderem als zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein heraus.

(4) Zur Wahrnehmung der Aufgaben und Pflichten nach der EU-Datenschutz-Grundverordnung und dem Bundesdatenschutzgesetz bestellt der geschäftsführende Vorstand einen Datenschutzbeauftragten.“

Weitere redaktionelle Anpassungen:

Zu § 18 (1): lit b. kann gestrichen werden, da der Kassier nach § 20 Teil des Vorstands nach § 26 BGB ist.

Zu § 19 (2): *Neuformulierung:*
„Er ist zuständig für Beschlussfassungen über Ausgaben des Vereins, die das 20-fache eines Jahresbeitrags eines Erwachsenenmitglieds übersteigen.“